

## Merkblatt

### zur Ruhensberechnung nach § 66 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz - NBeamtVG - Zusammentreffen von Versorgung und Renten

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie neben Ihren Versorgungsbezügen eine Rente beziehen oder einen Anspruch auf Rente haben. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten.

#### 1. Allgemeines

In § 66 des NBeamtVG ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergeben. Danach kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Die Rente ist auch zu berücksichtigen, wenn sie ausschließlich auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die erst nach Eintritt in den Ruhestand aufgenommen wurde. Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden nicht angerechnet.

#### 2. Zu berücksichtigende Renten

Bei einer Ruhestandsbeamtin und einem Ruhestandsbeamten ist eine Altersrente, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenen eine Witwenrente/ Witwerrente bzw. Waisenrente, die jeweils von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder von einem anderen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, zu berücksichtigen.

Das gilt auch für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe - VBL-Rente -.

Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden, soweit sie einen dem Unfallausgleich entsprechenden Betrag überschreiten, berücksichtigt. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind z. B. die Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen und Gemeindeunfallverbände.

Außerdem sind anzurechnen:

- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
- Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz, soweit sie auf einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beruhen,
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie nicht auf Beitragszahlungen für Zeiten vor dem 01.12.2011 beruhen.

Eine Rente ist auch anzurechnen, wenn sie nicht beantragt, abgefunden oder darauf verzichtet wurde und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem die Zahlungsvoraussetzungen für diese Leistungen vorliegen. Auf den tatsächlichen Rentenbeginn bei verspäteter Beantragung kommt es dabei nicht an. Ich empfehle, die Rente bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen, da sie sonst erst ab Antragsmonat gezahlt werden kann (§ 99 SGB VI). Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung.

Die Anrechnung gilt auch für Kapitalabfindungen, Beitragserstattungen und Abfindungen, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt werden.

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden Hinterbliebenenrenten aus einer Tätigkeit des früheren Ehegatten nicht im Rahmen des § 66 NBeamtVG berücksichtigt. Das gilt auch für Hinterbliebene, die Renten aus einer eigenen Erwerbstätigkeit erhalten.

### 3. Berechnung der Höchstgrenze

Neben der Rente wird die laufende Versorgung nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich tatsächlich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr, evtl. Erhöhungs- oder Zurechnungszeiten sowie die bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

In den meisten Fällen wird die Höchstgrenze 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG (bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn) gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze nur 60 bzw. 55 v. H. der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen entsprechend dem Bemessungssatz für das Waisengeld (12 v. H. für Halbweisen, 20 v. H. für Vollweisen, 30 v. H. für Unfallweisen).

Die Begrenzung der Höchstgrenze auf den Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. ist vor allem dadurch begründet, dass diejenigen Beamten/ Beamtinnen, die allein als solche tätig waren, über den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. ihrer Besoldungsgruppe nicht hinaus gelangen können, selbst wenn sie viele Jahre über die erforderlichen 40 Jahre hinaus Dienst getan haben.

### 4. Durchführung der Rentenanrechnung

Ist die Höchstgrenze so bemessen wie die erdiente Versorgung, ist die Versorgung um den gesamten Rentenbetrag (ggf. ohne freiwillige Beiträge) zu kürzen.

*Beispiel 1:*

▪ das Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 71,75 v. H.	2.375,01 EUR
▪ und die anzurechnende Rente	+ <u>521,00 EUR</u>
▪ Summe	= 2.896,01 EUR
▪ übersteigen die Höchstgrenze (Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H.)	- <u>2.375,01 EUR</u>
▪ um (= Ruhensbetrag)	- = 521,00 EUR
▪ <u>Das Ruhegehalt ruht also um den vollen Rentenbetrag</u>	<u>521,00 EUR</u>

Es verbleibt somit ein restliches Ruhegehalt in Höhe 1.854,01 EUR.

Beruhet z. B. bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und/oder bei wenigen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die tatsächliche Versorgung nicht auf dem Höchstruhegehaltssatz, ist der Kürzungsbetrag um die Differenz zwischen Versorgung und Höchstgrenze kleiner.

*Beispiel 2:*

▪ das Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 67 v. H.	2.217,78 EUR
▪ und die anzurechnende Rente	+ <u>521,00 EUR</u>
▪ Summe	= 2.738,78 EUR
▪ übersteigen die Höchstgrenze (Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H.)	- <u>2.375,01 EUR</u>
▪ um (= Ruhensbetrag)	- = 363,77 EUR
▪ <u>Das Ruhegehalt ruht nicht um den vollen Rentenbetrag, sondern um</u>	<u>363,77 EUR</u>

Es verbleibt somit ein restliches Ruhegehalt in Höhe von 1.854,01 EUR.

Im Ergebnis beträgt in beiden Beispielen das Gesamteinkommen aus restlichem Ruhegehalt und der vom Rentenversicherungsträger gezahlten Rente 2.375,01 EUR

### 5. Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente

Nach § 16 Abs. 4 NBeamtVG ist bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen, die neben ihrer Versorgung eine Rente im Sinne des § 66 NBeamtVG erhalten, außer der Ruhensregelung nach § 66 NBeamtVG noch eine weitere Ruhensregelung nach § 16 Abs. 4 NBeamtVG durchzuführen.

Die Mindestversorgung wird durch diese Ruhensregelung in den Fällen eingeschränkt, in denen die Versorgung nach Rentenanrechnung gem. § 66 NBeamtVG höher ist als die erdiente Versorgung.

## 6. Versorgungsausgleich und Rentenanrechnung

Hat sich eine nach § 66 NBeamtVG zu berücksichtigende Rente nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs wegen Ehescheidung erhöht oder vermindert, so ist bei der Berechnung der sich ohne diese Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung ergebende Rentenbetrag zu berücksichtigen.

## 7. Auswirkungen eines Verzichts auf Berücksichtigung von Vordienstzeiten beim Ruhegehalt

Werden die berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit einbezogen, wirken sie sich damit meist erhöhend auf den Ruhegehaltssatz aus; dafür findet jedoch eine Rentenanrechnung nach § 66 NBeamtVG statt. Vordienstzeiten sind im Wesentlichen Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst, die vor Übernahme ins Beamtenverhältnis liegen, Studien- und andere vorgeschriebene Ausbildungszeiten und sonstige förderliche oder berücksichtigungsfähige Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses.

Nach § 66 Abs. 9 NBeamtVG in der seit 01.01.2013 geltenden Fassung kann eine Beamtin oder ein Beamter bzw. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge unwiderruflich schriftlich mitteilen, dass sie oder er auf die Berücksichtigung sämtlicher außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12, § 78 Abs. 9 und § 79 Abs. 2 NBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit **verzichtet**. (Es kommt dabei nicht darauf an, ob solche Zeiten im individuellen beruflichen Werdegang tatsächlich vorhanden sind.) Verstirbt sie oder er vor Ablauf der Frist können Hinterbliebene gemeinschaftlich innerhalb der genannten Frist den Verzicht erklären.

Im Falle eines Verzichts muss dauerhaft keine Rentenanrechnung nach § 66 NBeamtVG in Kauf genommen werden. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass infolge des Verzichts auch

- Zeiten im Beamtenverhältnis, die nachversichert wurden, nicht mehr ruhegehaltfähig sind;
- Zeiten nach den §§ 8, 9 NBeamtVG nicht als ruhegehaltfähig gelten, wenn sie zu Rentenansprüchen führen;
- ruhegehaltfähige Beurlaubungszeiten nach § 6 Abs. 4 NBeamtVG u. U. zu kürzen sind, wenn in diesen Zeiten Ansprüche auf nicht anrechenbare Renten erworben wurden;
- kein Anspruch auf eine Mindestversorgung und auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes besteht;
- bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn eine finanzielle Lücke entstehen könnte, weil die Rente in der Regel erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird;
- bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn ein Versorgungsabschlag gem. § 16 Abs. 2 NBeamtVG zu berechnen ist, wenn durch die Nichtberücksichtigung von Renten-Pflichtbeitragszeiten 35, 40 bzw. 45 Jahre Beschäftigungszeiten unterschritten werden.

Wird keine Verzichtserklärung abgegeben, erfolgt die Anerkennung der anrechenbaren Vordienstzeiten sowie die Rentenanrechnung nach § 66 NBeamtVG.

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein Verzicht auf die Berücksichtigung sämtlicher Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit unter Umständen zu einer erheblichen Verringerung der Versorgungsbezüge führen kann. Das kann nur wirtschaftlich sein, wenn grundsätzlich ein Rentenanspruch besteht und zwar in einer Höhe, die den Versorgungsverlust ausgleichen kann.**

Zur Verdeutlichung soll folgendes Beispiel dienen:

Dem Ruhegehalt kann eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von insgesamt 40 Jahren einschl. einer Studienzeit von 3 Jahren und einer Angestelltenzeit von 2 Jahren zugrunde gelegt werden. Damit ist der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht. Bei einem Verzicht auf die Berücksichtigung der Vordienstzeiten von 5 Jahren wird nur ein Ruhegehaltssatz von 62,78 % erreicht.

Das bedeutet, dass z. B. bei Besoldungsgruppe A 13 folgende Beträge berechnet werden (Stand 03.2021),

▪ Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 % (ohne Rentenanrechnung)*	3.929,70 EUR
(* Die Höhe des Ruhegehalts nach Rentenanrechnung hängt von der Rentenhöhe ab.)	
▪ Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 62,78 %	<u>3.438,42 EUR</u>
▪ Differenz	491,28 EUR

Der Rentenanspruch müsste somit mindestens 491,28 EUR betragen, um den Versorgungsverlust auszugleichen.

Da jede Berechnung individuell unterschiedlich ist, sollten Sie sich unbedingt von der zuständigen Versorgungssachbearbeiterin oder dem zuständigen Versorgungssachbearbeiter beraten lassen, bevor Sie eine Verzichtserklärung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**

[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)